

Bundessozialgericht
Az.: 5 RKn 47/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet
am 28. Februar 1974

Amtsinspektor
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Prozeßbevollmächtigte:

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 1974
durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h ,
die Richter M a y und R a u s c h e r
sowie die ehrenamtlichen Richter
S c h ö n f e l d und B e e r
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 31. August 1972 aufgehoben. Die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
Köln vom 28. November 1968 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die beigeladene Witwe bezieht von der beklagten Knappschaft seit 1933 eine Witwenrente und vom klagenden Land seit 1952 eine Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Im Jahre 1957 hatte das Versorgungsamt (VersorgA) der Beklagten eine "vorsorgliche Anmeldung von Ersatzansprüchen gemäß § 71 a BVG" übersandt, in der Folge hieraus Rechte jedoch nicht hergeleitet.

Mit Bescheid vom 13. September 1966 erhöhte die Beklagte die Witwenrente der Beigeladenen rückwirkend ab 1. Mai 1961 und zahlte ihr nachfolgend den bis zum 31. Oktober 1966 aufgelaufenen Rentenbetrag von 4.420,80 DM aus.

Unter dem 13. Juli 1967 teilte das Versorgungsamt der Beklagten mit, es habe der Beigeladenen Elternrente erheblich überzahlt, weil die Knappschaft die rückwirkende Erhöhung der anzurechnenden Knappschaftsrente nicht mitgeteilt habe. Mit Bescheiden vom 28. und 31. Juli sowie vom 1. August 1967 stellte das VersorgA die Elternrente für die Zeit ab 1. Juni 1960 auf einen geringeren Betrag neu fest, errechnete eine Überzahlung von 4.110,-- DM und forderte diesen Betrag von der Beigeladenen zurück. Gegen die Rückforderung hat die Beigeladene Rechtsbehelfe eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

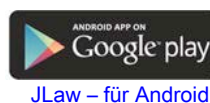
In der Folge beanspruchte das VersorgA von der Beklagten gemäß § 71 b BVG die Zahlung von 4.110,-- DM. Die Beklagte lehnte dies ab.

Daraufhin hat der Kläger diesen Anspruch beim Sozialgericht (SG) erfolgreich eingeklagt. Auf die Berufung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit der angefochtenen Entscheidung vom 24. August 1972 das stattgebende Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. In der Begründung heißt es: Zwar sei der Anspruch der Beigeladenen gegen die Beklagte auf Zahlung der rückwirkend erhöhten Witwenrente gemäß § 71 b BVG auf den Kläger als den Kostenträger der Kriegsopferversorgung (KOV) übergegangen, weil die knappschaftliche Rente auf die Elternrente aus der KOV anzurechnen sei. Indessen müsse der Kläger die von der Beklagten an die Beigeladene erbrachte Zahlung gemäß § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) iVm § 412 BGB gegen sich gelten lassen, weil sie - Beklagte - den Anspruchsübergang bei Leistung an die Beigeladene nicht gekannt habe. Aus der ihr vom VersA 1957 gemachten Anzeige gemäß dem damaligen § 71 a BVG lasse sich nicht herleiten, daß sie im Jahre 1966 eine solche Kenntnis gehabt habe oder hätte haben müssen.

Mit der zugelassenen Revision tritt der Kläger dieser Entscheidung entgegen. Er bringt vor: Das LSG habe die Berufung nach § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig verwerfen müssen, weil er - Kläger - knappschaftliche Rente nur für abgelaufene Zeiträume in Anspruch genommen habe. Das Berufungsgericht hätte selbst dann verwerfen müssen, wenn es sich bei dem anhängigen Rechtsstreit um eine Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeit im Sinne des § 149 SGG handeln würde; diese Vorschrift ordne ausschließlich die Unzulässigkeit von Berufungen, nicht deren Statthaftigkeit an. Die Statthaftigkeit der nicht zugelassenen Berufung der Beklagten habe sich auch nicht aus § 150 SGG ergeben, weil sie Verfahrensmängel nicht gerügt habe. Im übrigen habe das LSG nicht festgestellt, ob der Bedienstete der Beklagten, der die Zahlung an die Beigeladene bewirkt habe, das nach § 407 BGB rechtserheb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

liche Wissen gehabt habe. Dadurch, daß das LSG diesen Bediensteten hierzu nicht gehört habe, habe es gegen die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen nach § 103 SGG verstoßen. Außerdem sei der zuständige Bedienstete der Beklagten so zu behandeln, als wenn er den Anspruchsübergang gekannt habe, weil er aus den Umständen des Falles - Mitteilung des VersorgA vom Jahre 1957 - entsprechende Schlüsse ziehen müssen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1972 die Berufung der Beklagten gegen das am 28. November 1968 verkündete Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21. November 1968 als unzulässig zu verwerfen,

hilfsweise,

sie zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Das LSG habe die Berufung zutreffend als statthaft angesehen. Für Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten müsse wie für die Rückforderung von Leistungen § 149 SGG gelten; der Beschwerdewert gemäß dieser Bestimmung von 500,-- DM sei erreicht. Im übrigen habe in erster Instanz unzuständigerweise eine Kammer für Streitigkeiten aus der KOV entschieden, während eine Kammer für Streitigkeiten aus der Knappschaftsversicherung hätte entscheiden müssen. Diesen in der Berufungsinstanz fortwirkenden Verfahrensmangel habe das LSG von Amts wegen beachten müssen. In der Sache habe das LSG richtig entschieden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Die Beigeladene stellt keinen Antrag; sie ist wie der Kläger der Auffassung, daß das LSG die Berufung der Beklagten als unzulässig hätte verwerfen müssen.

II.

Die zugelassene Revision des Klägers ist begründet.

Zu Recht rügt der Kläger, das LSG sei fehlerhaft verfahren, weil es anstelle eines Prozeßurteils - Verwerfung der Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG - ein Sachurteil erlassen habe (§ 158 Abs. 1 SGG; vgl. BSG 1, 283, 286, 287; BSG 2, 157; BSG SozR Nr. 191 zu § 162 SGG). Der Kläger stützt den gegen die beklagte Knappschaft erhobenen Anspruch auf § 71 b Satz 1 BVG. Nach dieser Bestimmung gehen dann, wenn der Versorgungsberechtigte für dieselbe Zeit Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung hat, diese Ansprüche auf den Kostenträger der KOV insoweit über, als sie zur Minderung oder zum Wegfall der Versorgungsbezüge führen. Unter diese Vorschrift läßt sich der entscheidungserhebliche Sachverhalt einordnen: Daß eine knappschaftliche Witwenrente auf die gemäß § 51 Abs. 4 BVG iVm und nach Maßgabe des § 33 BVG bewilligte Kriegsoffer-Elternrente anzurechnen ist, bedarf keiner näheren Erörterung und steht auch unter den Beteiligten außer Streit. Dies gilt auch davon, daß die von der Beklagten mit dem Bescheid vom 13. September 1966 rückwirkend ab 1. Mai 1961 zugebilligte Erhöhung der knappschaftlichen Rente den Anspruch der Beigeladenen auf die Kriegsoffer-Elternrente für die gleiche Zeit um die vom Kläger geltend gemachten 4.110,-- DM mindern kann; in ihrem Widerspruch gegen die Bescheide des VersA vom 28. und 31. Juli sowie vom 1. August 1967 hat die Beigeladene die Über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zahlung der Elternrente grundsätzlich nicht bestritten, sondern die Versorgungsverwaltung allein gebeten, auf die Rückforderung gemäß § 47 Abs. 4 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der KOV zu verzichten.

Handelt es sich hiernach bei dem vom Kläger gegen die Beklagten geltend gemachten Anspruch auf Zahlung von 4.110,-- DM um einen nach § 71 b BVG von der Beigeladenen auf den Kostenträger der KOV übergegangenen Anspruch auf eine knappschaftliche Witwenrente für eine Zeit bis zum 31. Oktober 1966, so betraf der gegenwärtige Rechtsstreit bereits bei Entscheidung in der Berufungsinstanz - August 1972 - eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur für bereits abgelaufene Zeiträume im Sinne des § 146 SGG. Durch den kraft Gesetzes bewirkten Übergang des Anspruchs der Beigeladenen gegen die Beklagte auf das klagende Land änderte sich hieran nichts; das Land ist als neuer Gläubiger des bezeichneten Anspruchs auf knappschaftliche Witwenrente auch hinsichtlich der prozessualen Wirkungen in die ursprüngliche Rechtsposition der Beigeladenen eingerückt (BSG SozR Nr. 18, 19 und 20 zu § 146 SGG; vgl. ferner BSG SozR Nr. 36 zu § 148 SGG). Die Ersatz- oder Erstattungsstreitigkeiten sowie Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Leistungen betreffende Vorschrift des § 149 SGG ist mithin auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden.

Die Berufung wäre ungeachtet des § 146 SGG auch dann nicht zulässig gewesen, wenn - wie die Beklagte behauptet - in erster Instanz anstelle der für Streitigkeiten aus der Knappschaftsversicherung zuständigen Kammer unzulässigerweise eine Kammer für Streitigkeiten aus der KOV entschieden hätte. Selbst für den Fall, daß es sich hierbei um einen in die Berufungsinstanz fortwirkenden Verfahrensmangel gehandelt hätte, hätte er nur im Rahmen einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zulässigen Berufung von Amts wegen berücksichtigt werden können. Dagegen konnte das Berufungsgericht im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels die etwaige Unzuständigkeit des Spruchkörpers erster Instanz nicht ohne Rüge berücksichtigen (vgl. auch BSG 2, 245 und BSG SozR Nr. 140 zu § 162 SGG); eine entsprechende Rüge ist jedoch nicht erhoben worden.

Nach allem war auf die Revision des Klägers das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das zusprechende Urteil des SG als unzulässig zu verwerfen.

Im Kostenpunkt stützt sich die Entscheidung auf § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)